

## Bauern/Bäuerinnen, Halb- und Teilpächter

### Zusatzvorsorge (Provinz Bozen)



Beschreibung

Der Zuschuss ist ein zusätzlicher Beitrag in einen Zusatzrentenfonds, der den Bauern/Bäuerinnen, Halb- und Teilpächtern sowie deren mithelfenden Familienangehörigen zusteht und bei der entsprechenden Verwaltung der Vorsorgebeiträge und -leistungen eingetragen und in Viehzuchtbetrieben tätig sind, die sich gemäß den von der jeweiligen Autonomen Provinz festgelegten Kriterien in einer besonders ungünstigen Lage befinden. Der Zuschuss steht Personen zu, die in einen Zusatzrentenfonds, der durch G.v.D. Nr. 252/2005 geregelt wird, im Bezugsjahr eingezahlt haben und dies belegen können.



Zielgruppe

Anspruch auf Zuschuss haben:

- Bauern/Bäuerinnen;
- Halbpächter;
- Teilpächter;
- mithelfende Familienangehörige.

Diejenigen, die bei der entsprechenden Verwaltung der Vorsorgebeiträge und -leistungen des staatlichen Vorsorgeinstituts INPS eingetragen und in Viehzuchtbetrieben tätig sind, die sich gemäß den von der jeweiligen Autonomen Provinz festgelegten Kriterien in einer besonders ungünstigen Lage befinden.



Zugangsvoraussetzungen

- Einzahlung von mindestens 500 € in einen Zusatzrentenfonds im Bezugsjahr, der durch G.v.D. Nr. 252/2005 (geschlossene Rentenfonds, offene Rentenfonds oder individuelle Rentenpläne) geregelt wird;
- Arbeit in einem Unternehmen, das mindestens 50 Erschwernispunkte hat;
- Besitz von mindestens 1 und höchstens 40 Großvieheinheiten;
- Besitz von höchstens 3 ha Obst- oder Weinbaufläche;
- Höchstens 22.000 € außerbetriebliches Bruttoeinkommen von Seiten des Titelträgers und der als aktiv eingetragenen Familienmitglieder (vom Bruttogesamteinkommen ausgeschlossen werden Boden- und Besitzertrag im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, Bezüge aus der Rentenversicherung für selbstbewirtschaftende Bauern, Einkommen aus Tätigkeiten im Sinne des Art. 2135 des Zivilgesetzbuches).



Höhe der Leistung

Der Beitrag beläuft sich auf 500 Euro pro Jahr, sofern eine Eintragung bei der Verwaltung der Einheitsbeträge in der Landwirtschaft (ex-Scau) für das ganze Jahr vorliegt. Falls die Eintragung unter einem Jahr ist, fällt auch der Beitrag niedriger aus. (Beispiel: Eintragung von 2 Monaten = Beitrag von 83,33 Euro, sprich 2/12 von 500 Euro).



Verlust des Beitrags

Sollte aus den Kontrollen der ASWE hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die ASWE neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.



Antragsstellung

Der Beitrag wird bei telematischer Einreichung des Ansuchens über die Patronaten des Landes, oder in selbständiger Art gewährt mittels dem Online-Dienst myCivis.

Der Beitrag zugunsten der Zusatzvorsorge wird von der ASWE über die Pensplan Centrum AG direkt an den Zusatzrentenfonds überwiesen, in dem die betroffene Person eingeschrieben ist.



Fristen

Das Ansuchen muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres gestellt werden, das auf die Beitragszahlung folgt.



Auszahlende Körperschaft

**Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE**

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen

Tel.: 0471 418300 - aswe.provinz.bz.it



Gesetzesquelle

Regionalgesetz Nr. 7/1992 u.s.Ä.; Durchführungsbestimmung des D.P.Reg. Nr. 3/L/2008 u.s.Ä.; Dekret des Landeshauptmanns Nr. 18/2017